

## Merkblatt Grossveranstaltungen

### Bewilligungspflicht

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 entschieden, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen («Grossveranstaltungen») ab dem 1. Oktober 2020 wieder zu erlauben. Damit möchte der Bundesrat den gesellschaftlichen Bedürfnissen etwa nach einem vielfältigen Kulturleben und Sportangebot sowie den wirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen. Um gleichzeitig sicherzustellen, dass sich die epidemiologische Lage nicht weiter verschlechtert, bedürfen Grossveranstaltungen einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde. Wer in einer Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.

Die Einwohnergemeinden sind grundsätzlich zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird. Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Findet der Grossanlass in Räumlichkeiten statt, für die eine Betriebsbewilligung für gastwirtschaftliche Tätigkeiten besteht, bedarf es einer Bewilligung des Fachstabs Pandemie / Fachdialog Veranstaltungen für die Durchführung der Grossveranstaltung.

Der Fachstab Pandemie / Fachdialog Veranstaltungen muss stets die jeweiligen Schutzkonzepte bewilligen.

An Grossveranstaltungen gilt für den Zuschauerbereich eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden. Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen für bestimmte Zuschauerbereiche, namentlich im freien Gelände, ausnahmsweise Stehplätze bewilligen, sofern diese in Sektoren unterteilt werden und zusätzliche Schutzmassnahmen vorgesehen sind.

#### Benötigte Angaben und Dokumente

1. Angaben zur Gesuchstellerin / zum Gesuchsteller
  - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Postleitzahl und Ort sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der/des Gesuchstellenden (bei natürlichen Personen);
  - b. Firma, Strasse, Postleitzahl und Ort der Gesuchstellerin sowie Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson (bei juristischen Personen)
2. Umschreibung der Grossveranstaltung
  - a. Art der Veranstaltung
  - b. Bezeichnung des Ortes bzw. der Örtlichkeiten, inkl. Situationsplan
  - c. Datum und Zeitspanne (Aufbau, Veranstaltung, Abbau)
  - d. Anzahl Besucherinnen/Besucher bzw. Zuschauerinnen/Zuschauer sowie weiterer Beteiligter (wie beispielsweise Personal)
  - e. Örtliche Verhältnisse und Angaben zur Infrastruktur
    - Bezeichnung Infrastruktur
    - Bestuhlung Sitz- und Stehplätze
    - Zutrittszonen
    - Sanitäre Anlagen
    - Gastronomie
  - f. Inhalt und Ablauf der Grossveranstaltung
  - g. Weitere Bemerkungen

h. Ort, Datum, Unterschrift der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers bzw. der Kontaktperson

### 3. Schutzkonzept

- a. Das Schutzkonzept muss nach den Vorgaben im Anhang zur Covid-19-Verordnung besondere Lage gegliedert werden (vgl. Ziff. 6 Bst. a–o) und zu jedem Punkt Ausführungen enthalten.
- b. Grossveranstaltungen betreffend Wettkampfsportspiele in professionellen Ligen haben im Schutzkonzept zudem die Vorgaben in Art. 6b Bst. a–j Covid-19-Verordnung besondere Lage zu umschreiben.

### Vorgehen und Verfahren

Das vollständige Gesuch und die Beilagen sind in elektronischer Form (E-Mail und PDF-Dateien) frühzeitig (spätestens 3 Monate vor der geplanten Grossveranstaltung) an die zuständige Einwohner-/Einheitsgemeinde und den Fachstab Pandemie einzureichen: [fachstab@ddi.so.ch](mailto:fachstab@ddi.so.ch).

Die Bewilligung oder Abweisung des Gesuches erfolgt mittels Verfügung.

### Bewilligung

Die kantonale Bewilligung wird erteilt, wenn:

- die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlaubt;
- der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen verfügt;
- der Organisator ein Schutzkonzept vorlegt, das auf einer Risikoanalyse der entsprechenden Grossveranstaltung beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

### Widerruf

Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung insbesondere, wenn sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist. Bei einem Widerruf bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Staat.